



EGENHAUSEN

MITTEILUNGSBLATT

Aktuell

Mittwoch, 17. Mai 2017 • Nummer 20

www.egenhausen.de

NEWS

Jungscharlager 2017

NEWS

*Nur noch 8 Plätze
Weitere Infos und Anmeldung unter
www.jula-das-original.de*



*Für alle Jungs und Mädels
die im Schuljahr 16/17
in der 2-7 Klasse sind
08.08.-13.08.2017*

Liebe Egenhäuser Mitbürger!

Liebe Eltern, Großeltern, Verwandte und Freunde des Jungscharlagers!

In 80 Tagen geht's nun endlich los: Das Jungscharlager 2017 geht an den Start!

Wir freuen uns riesig über alle bisher angemeldeten Kids!

Wir haben bereits über 100 Anmeldungen - eine ganz tolle Resonanz!

Die Kinder kommen überwiegend aus Egenhausen, aber auch aus den umliegenden Ortschaften wie Spielberg, Altensteig, Nagold und Umgebung, Neuweiler, Freudenstadt und Pfalzgrafeweiler.

Sicherlich ist Ihnen bewusst, dass die Durchführung eines Zeltlagers auch mit enormen Kosten verbunden ist. Gerade das Besorgen der Lebensmittel schlägt mit dem größten finanziellen Aufwand aller JULA-Kosten zu Buche.

Da wir den Kindern gerne ein ansprechendes und abwechslungsreiches Programm bzw. Verpflegung anbieten, die Freizeitbeiträge jedoch so gering wie möglich halten möchten, würden wir uns über Lebensmittelspenden sehr freuen:

Kartoffeln, Äpfel, Apfelsaft, Zucchini, Gemüse, Tomaten, ...

Sollte Ihnen eine Unterstützung in diesem Bereich möglich sein, setzen Sie sich bitte mit dem Küchen-Team in Verbindung:

Frau Carmen Wüthrich (07453/930345)

Finanzielle Spenden:

Bankverbindung:

Kirchenpflege Egenhausen

IBAN: DE25 6426 1853 0071 4400 03

BIC: GENODES1/PGW

Volksbank Nordschwarzwald

Verwendungszweck: „Spende JULA 2017“ (bitte unbedingt angeben)

Eine entsprechende Spendenbescheinigung wird Ihnen Anfang 2018 zugesandt.

VIELEN DANK!

Veranstalter: Ev. Gesamtkirchengemeinde Spielberg - Egenhausen

Fragen? korni_jula@gmx.de oder Tel. 0176 47025807

NOTDIENSTE

Arzt

Notfallpraxis am Klinikum Nagold
Röntgenstraße 20, 72202 Nagold

Öffnungszeiten:

Samstag, Sonn- und Feiertag von 8 bis 22 Uhr

Patienten können ohne Voranmeldung in die Praxis kommen.

Zentrale Rufnummer, unter der in der Nacht und an den Wochenenden und Feiertagen der diensthabende Arzt zu erreichen ist: 01805 19292 158

in den sprechstundenfreien Zeiten

Freitag, 19.00 Uhr bis Montag 8.00 Uhr:

über die Rufnummer: 01805 19292-155

Kinderarzt

in den sprechstundenfreien Zeiten

Freitag, 19.00 Uhr bis Montag 8.00 Uhr:

über die Rufnummer: 01805 19292-160

Augenarzt

an Wochenenden und Feiertagen:

über die Rufnummer: 01805 19292-123

Hals- Nasen- und Ohrenarzt

in den sprechstundenfreien Zeiten
und an Feiertagen

Freitag, 19.00 Uhr bis Montag 7.00 Uhr:

über die Rufnummer: 01805 19292-127

Zahnarzt

Der zahnärztliche Notdienst kann im Internet unter www.zahn-forum.de/karlsruhe.html abgerufen werden

Apotheke

Samstag, 20. Mai 2017

Apotheke am Markt, Marktplatz 12, 72285 Pfalzgrafenweiler Tel. 07445 2336

Marien-Apotheke, Utta-Eberstein-Straße 5, 72108 Rotenburg-Ergenzingen, Tel. 07457 94370

Sonntag, 21. Mai 2017

Stadt-Apotheke, Markstraße 1, 72202 Nagold, Tel. 07452 5037

Tierarzt

Samstag, - Sonntag, 20. Mai 2017 - 21. Mai 2017

H. Schenk, Talstraße 3, 72218 Wildberg, Tel. 07054 5237
(dienstbereit ab Samstag, 12.00 Uhr, jedoch nur, wenn der Haustierarzt nicht erreichbar ist)

Diese Ausgabe erscheint auch unter
www.eblättle.de online

Aus dem Gemeinderat



Einladung zu einer Sitzung des Gemeinderats am Dienstag, 23. Mai 2017 um 19.30 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses in Egenhausen

TAGESORDNUNG

öffentlich:

1. Bürgerfragerunde
2. Ortsentwicklungskonzept Gemeinde Egenhausen hier: Ergebnispräsentation Bürgerwerkstatt
3. Berichterstattung der Kinderkrippe, des Kindergartens und der Grundschule Egenhausen
4. Antrag auf Gewährung eines Zuschusses zum Jungscharlager 2017
5. Anfragen und Anregungen
6. Bekanntgaben

Egenhausen, 17. Mai 2017

Sven Holder

Bürgermeister

Jubilare



24.05.

Frau Anneliese Hebbel, geb. Lenze,

85 Jahre

Gommertweg 10

Die Gemeindeverwaltung gratuliert der Jubilarin und wünscht ihre alle Gute.

Amtliche Bekanntmachungen



Termine der Müllabfuhr

Am Dienstag, 23. Mai 2017

findet die Papierleerung grüne Tonne statt.

Was zur jeweiligen Sammlung gehört, kann im Abfallkalender nachgelesen werden.

Redaktionsschluss

für das Amtsblatt Nr. 21 ist am

Donnerstag, 18. Mai 2017

Um Beachtung wird gebeten, da später eingehende Manuskripte nicht mehr berücksichtigt werden können

Dienstzeiten der Gemeindeverwaltung

Am Donnerstag, 25. Mai 2017, ist Christi Himmelfahrt. Bitte beachten Sie, dass das Rathaus am Freitag, 26. Mai 2017, geschlossen ist. Ab Montag, 29. Mai 2017, sind die Ämter der Gemeindeverwaltung im Rathaus wieder zu den üblichen Sprechzeiten für Sie geöffnet.

Beflaggung von Dienstgebäuden

Am Dienstag, 23. Mai 2017, wird zum Jahrestag der Verkündung des Grundgesetzes am Rathaus geflaggt.

Einweihung der Infotafel von den aufgestellten Grenzsteinen in der Siedlung in Egenhausen

Am letzten Donnerstag, 11.05.2017 wurde die neue Infotafel von den in der Siedlung aufgestellten Grenzsteinen, im kleinen Kreise feierlich eingeweiht.

In Anwesenheit der Kleindenkmalerfasser Herr Günther Mast, Herrn Horst Seeger, Herr Fritz Dingler und Herrn Gerhard Bühler, sowie fünf Gemeinderäten und den Bauhofmitarbeitern Herrn Reinhold Stickel und Herrn Hans-Peter Seeger enthüllte Herr Bürgermeister Sven Holder die Infotafel auf dem 70 qm großen Grundstück am Eingang zur Egenhäuser Siedlung im Kreuzungsbereich „Bei den Eichen/Bernecker Weg“ und übergab sie damit offiziell ihrer Bestimmung.

Das Landesamt für Denkmalspflege hatte in einem Gemeinschaftsprojekt mit dem Schwäbischen Heimatbund und anderen Organisationen dazu aufgerufen, die Kleindenkmale aufzuspüren, ihre genaue Lage zu ermitteln, zu notieren und zu fotografieren. Der Kreis Calw beteiligt sich seit 2012 an der Aktion. Als die vier Männer aus Egenhausen, die häufig gemeinsame Wanderungen durch Forst und Flur unternehmen, davon hörten, besorgten sie sich im Archiv eine Flurkarte aus dem Jahr 1833 und machten sich auf den Weg. Insgesamt 156 Kleindenkmale haben sie im Laufe der Zeit entdeckt.

Zwei Waldgrenzsteine aus dem Jahr 1540 vom Staatswald Lorenzenwald, drei Gemarkungsgrenzsteine aus dem Jahr 1843,

das sind fünf von acht Kleindenkmalen, die nun am Eingang zur Siedlung aufgestellt sind.

Manche Grenzsteine, erklärte Herr Gerhard Bühler, hätten noch an der eingezeichneten Stelle gestanden, andere seien wegen einer dicken Moosschicht kaum zu orten gewesen, wieder andere beim Holzrücken aus dem Gemeinde- oder Staatswald aus der Verankerung gerissen worden.

Mit dem Grenzsteingarten, erklärte Herr Bürgermeister Holder, wolle man die Bedeutung von Kleindenkmalen als Zeitzeugen verstärkt ins öffentliche Bewusstsein rücken.

Zur Demonstration wurden acht Grenzsteine von den Bauhofmitarbeitern Herr Reinhold Stickel und Herrn Hans-Peter Seeger auf Anhänger geladen und abtransportiert. Nach der Säuberung seien Jahreszahlen, Symbole, Monogramme und andere Inschriften sichtbar geworden.

Herr Bürgermeister Holder bedankt sich besonders bei der „rüstigen Truppe“ der Kleindenkmalerfasser und bei den zwei Bauhofmitarbeitern Herr Reinhold Stickel und Herrn Hans-Peter Seeger, die durch ihren Einsatz es erst ermöglicht haben, diese Grenzsteine ausfindig zu machen und in unserer Gemeinde aufzustellen. Als Dankeschön wurde zu einem Vesper ins Sportheim eingeladen.



Der Schornsteinfeger informiert:

Ab Dienstag, 06.06.2017, wird in Egenhausen mit der jährlichen Immissionsschutzmessung/Abgaswegeüberprüfung begonnen.

Ihr Schornsteinfegermeisterbetrieb
Armin Bohl, Altensteig
Tel. 1513

Was tun beim Auffinden eines Fundtieres

Fundtiere gelten rein rechtlich gesehen als „**Fundsachen**“ und fallen damit zunächst in die Zuständigkeit der Gemeinde als Fundbehörde. Diese ist grundsätzlich verpflichtet, Fundtiere entgegenzunehmen und entsprechend zu verwahren. Da es der Gemeinde in der Regel nicht möglich sein wird, Tiere artgemäß unterzubringen und zu versorgen, werden sie einer geeigneten und zuverlässigen Person oder Stelle übergeben. In der Gemeinde Egenhausen hat sich erfreulicherweise Frau Sandra Kollmar, Hauptstraße 40, zur Aufnahme von Fundtieren bereit erklärt.

Ablauf/Vorgehensweise:

Wenn Sie ein Tier gefunden haben, sollten Sie baldmöglichst mit unserem **Bürgerbüro (07453/95700)** Kontakt aufnehmen und den Fund dort **anzeigen**.

Sollten Sie bei der Gemeinde niemanden erreichen so wenden Sie sich bitte an die von uns beauftragte Person bei der Versorgung von Fundtieren, **Frau Sandra Kollmar (0151/59068159)**.

Die Gemeinde nimmt das Fundtier dann in Verwahr bzw. übergibt es an Frau Kollmar. Dort bleibt das Tier so lange, bis sich der Finder gemeldet hat. Sofern sich der Eigentümer eines Tieres nicht spätestens nach vier Woche gemeldet hat, kann in der Regel angenommen werden, dass er die Suche nach dem Tier aufgegeben hat und das Tier herrenlos geworden ist. Damit endet dann auch die Versorgungspflicht der Gemeinde und das Tier kann entweder dem Finder oder einer geeigneten Stelle (z.B. einem Tierheim) zur weiteren Betreuung überlassen werden.

Bitte beachten:

- Die Gemeinden sind nur für Fundtiere und nicht für herrenlose Tiere zuständig!
- Für herrenlose Tiere ist die Gemeinde nur dann zuständig, wenn diese Tiere die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden. In diesem Fall wird die Gemeinde als Ortspolizeibehörde tätig.
- Die Abgrenzung von Fundtieren und herrenlosen Tieren ist oft sehr schwierig. Zur Unterscheidung: Als Fundtier gilt ein Tier, das besitzerlos aber nicht herrenlos ist. Kennzeichnend für ein Fundtier ist: guter Ernährungszustand, Halsband, Kennzeichnungen, Zutraulichkeit.
- Eine Erstattungspflicht der Gemeinden für die Kosten einer tierärztlichen Behandlung verletzter oder krank aufgefundener Tiere in den Fällen, in denen der Finder das Tier nicht bei der Gemeinde oder einem von der Gemeinde mit der Unterbringung und Betreuung Beauftragten abgibt, sondern unmittelbar zu einem Tierarzt bringt, setzt voraus, dass die Behandlung des Tieres unaufschiebbar ist und der Finder seiner Anzeigepflicht nach § 965 BGB nachgekommen ist. Kommt der Finder seiner Anzeigepflicht nicht unverzüglich nach, hat er anfallende Kosten selbst zu tragen.
- Bei herrenlosen Tieren besteht kein Anspruch auch Kostenerstattung/-übernahme gegenüber der Gemeinde.

Satzung über die Kindertageseinrichtungen und die Betreuung von Kindern in der Gemeinde Egenhausen (Kindergartensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.V.m. §§ 2, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) und § 6 des Kindertagesbetreuungsausbaugesetzes für Baden-Württemberg (KiTaG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Egenhausen in der Sitzung vom 25.04.2017 folgende Satzung erlassen

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Egenhausen betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des KiTaG als öffentliche Einrichtung. Sie dienen der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern.
- (2) In den Kindertageseinrichtungen werden die Kinder in verschiedenen Betreuungsangeboten zu bestimmten Zeiten ab der Vollendung des 3. Lebensjahres betreut.

§ 2

Aufnahmegrundsätze

- (1) In die Kindertageseinrichtungen werden Kinder aufgenommen, soweit das notwendige Personal und die notwendigen Plätze vorhanden sind.
- (2) Kinder, die körperlich, geistig und seelisch behindert sind, können die Kindertageseinrichtung besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann.
- (3) Die Vergabe eines Kindergartenplatzes erfolgt frühestens drei Monate vor dem ersten Kindergartenitag.
- (4) Über die Aufnahme eines Kindes in die Kindertageseinrichtung entscheidet die Gemeinde Egenhausen als Träger der Einrichtung. Die Vergabe von Plätzen erfolgt nach dem Geburtstag des Kindes. Es wird dabei nach folgender Rangfolge verfahren:
 - a. Kinder aus Egenhausen
 - b. Kinder, die in absehbarer Zeit nach Egenhausen zuziehen, z. B. aufgrund von Bauplatzkauf
 - c. Kinder, die aus Egenhausen wegziehen, aber weiterhin im örtlichen Kindergarten bleiben möchten
 - d. sonstige Kinder (auswärtige Kinder).
- (5) Weitere Bedingungen für die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung können dem Anmeldeheft entnommen werden.

§ 3

Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet.
- (3) Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger der jeweiligen Kindertageseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen. Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn Kinder zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in die Schule wechseln. In diesem Fall endet das Benutzungsverhältnis zum Ende des Betreuungsjahres. Fällt das Ende des Betreuungsjahres in eine laufende Woche, kann die Betreuung bis zum Ende der Woche unentgeltlich in Anspruch genommen werden.
- (4) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschild in einem zusammenhängenden Zeitraum von zwei Monaten trotz Mahnung oder wenn das Kind länger als zwei Monate unentschuldigt fehlt. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen anzudrohen.
- (5) Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien in der Einrichtung.

§ 4

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren gem. § 5 erhoben. Sie sind für 11 Monate zu entrichten. Der Monat August ist gebührenfrei.
- (2) Gebührenmaßstab ist die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenschildners.
- (3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Scheidet das Kind bis einschl. 15. des jeweiligen Monats aus der Einrichtung aus bzw. wird das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aufgenommen, ermäßigen sich die Gebührensätze gem. § 5 Abs. 2 auf 50 v.H.
- (4) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbe-

nutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten. Der Monat August ist beitragsfrei.

- (5) Bei Schuleintritt ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu bezahlen, in dem die Sommerferien beginnen. Wurde eine Verlängerung des Betreuungsverhältnisses vereinbart, ist der Beitrag bis zum Ende des Monats zu bezahlen, in dem der Werktag fällt, welcher dem Tag der Einschulung vorausgeht.

§ 5 Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühren werden je Kind und Behandlungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben.
- (2) Höhe der Gebührensätze im Einzelnen:

1. Regelgruppe:

Betreuung	Familie mit 1 Kind €/Monat	Familie mit 2 Kindern €/Monat	Familie mit 3 Kindern €/Monat	Familie mit 4 Kindern €/Monat
30,0 Stunden	86,00	66,00	42,00	13,00
34,5 Stunden	99,00	76,00	49,00	15,00

2. Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten:

Betreuung	Familie mit 1 Kind €/Monat	Familie mit 2 Kindern €/Monat	Familie mit 3 Kindern €/Monat	Familie mit 4 Kindern €/Monat
30,0 Stunden	86,00	66,00	42,00	13,00
34,5 Stunden	99,00	76,00	49,00	15,00

§ 6 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben.
- (2) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3), in dem das Kind die Betreuungseinrichtung besucht bzw. hierfür angemeldet ist.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (3) Die Gebührenschild wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3) fällig. Für den Monat des erstmaligen Besuchs der Einrichtung wird die Gebührenschild 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

§ 8 Aufsicht

- (1) Die erzieherisch tätigen Mitarbeiter sind während der Öffnungszeiten der Betreuungseinrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (2) Auf dem Weg zur und von der Betreuungseinrichtung sind die Eltern/Erziehungsberechtigten für die Kinder verantwortlich.
- (3) Insbesondere tragen die Eltern/Erziehungsberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kinder ordnungsgemäß von der Betreuungseinrichtung abgeholt wird. Sie entscheiden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger, ob das Kind allein nach Hause gehen darf.
- (4) Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die erzieherisch tätigen Mitarbeiter in den Räumen der Betreuungseinrichtung und endet mit der Übergabe des Kindes in die Obhut eines Erziehungsberechtigten bzw. einer von den Eltern mit der Abholung beauftragten Person. Haben die Eltern erklärt, dass das Kind allein nach Hause gehen darf, endet die Aufsichtspflicht mit der Entlassung des Kindes aus den Räumen der Einrichtung.

§ 9 Versicherung

- (1) Die Kinder sind nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuchs SGB VIII gegen Unfall versichert bei:
- regulärem Besuch der Tageseinrichtung (z. B. auch die Teilnahme an sogenannten Wald- oder Naturtagen),
 - Teilnahme an offiziellen, von der Leitung bzw. dem Träger der Tageseinrichtung genehmigten Veranstaltungen,
 - unmittelbarer, mit dem Besuch der Tageseinrichtung in Zusammenhang stehenden Wegen
 - Besuchs- und Schnuppertagen
 - Eigenwirtschaftlichen Tätigkeiten, wie z. B. Essen, Trinken, Schlafen usw.
- (2) Alle Unfälle, die auf dem Weg von und zur Betreuungseinrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Gruppenleitung oder der Leitung der Einrichtung unverzüglich zu melden und eine Unfallmeldung zu erstellen.
- (3) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Sachen, z.B. Spielsachen, Fahrräder usw.

§ 10 Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, sind das Infektionsschutzgesetz (IfSG) und seine in Abschnitt 6 enthaltenen besonderen Vorschriften für Schulen und sonstige Gemeinschaftseinrichtungen für die Wiederaufnahme maßgebend.
- (2) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten, wie z.B. Keuchhusten, Krätze, Masern, Meningitis/Encephalitis, Mumps, Röteln, Scharlach oder Windpocken erkrankt oder dessen verdächtig oder die verläst sind, dürfen die der Tageseinrichtung dienenden Räume nicht betreten, nicht benutzen und an Veranstaltungen der Einrichtung nicht teilnehmen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlaugung durch sie nicht mehr zu befürchten ist.
- Dies gilt auch für die Eltern, Geschwister, das Personal und sonstige Personen.
- (3) Ausscheider, z.B. von Salmonellen und Ruhrbakterien, dürfen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume der Einrichtung betreten oder an Veranstaltungen teilnehmen.
- (4) Der Gruppenleitung muss unverzüglich über diese Erkrankungen Mitteilung gemacht werden.
- (5) Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine Bescheinigung des Arztes verlangen. Ggf. anfallende Kosten für die ärztliche Bescheinigung sind vom gesetzlichen Vertreter des Kindes zu tragen.
- (6) Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall oder Fieber u. ä. sind die Kinder zu Hause zu behalten.
- (7) Bei Auftreten oder Feststellen von Krankheitssymptomen während der Betreuung der Kinder in der Einrichtung sind die gesetzlichen Vertreter verpflichtet, das Kind aus der Einrichtung abzuholen oder abholen zu lassen.
- (8) In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und den pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen verabreicht.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2017 in Kraft.
 Egenhausen, 25.04.2017
 Sven Holder
 Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO

unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

**Gemeinschaft der Energieberater
im Landkreis Calw e.V.**

Ihre Energieagentur informiert:



**Unabhängig und klimaschonend heizen mit
Nahwärme**

Geht es um umweltfreundliches Heizen, sind Wärmenetze eine besonders interessante Variante. Sie verteilen Wärme aus Anlagen, die beispielsweise mit Biomasse, Abwärme aus Gewerbe und Industrie, Erdwärme oder auch Solarthermie betrieben werden. Auch mit Erdgas betriebene Blockheizkraftwerke mit hohem Wirkungsgrad zählen dazu. In vielen Gebieten besteht schon jetzt die Möglichkeit, sich an ein solches Netz anzuschließen. Vorteile für Privatleute: eine sichere und zuverlässige lokale Wärmeversorgung oft mit heimischen Energieträgern, mehr Platz im Keller, keine Heizungswartung mehr. Der Klimaschutz profitiert vom Einsatz erneuerbarer Energien und einer hohen Effizienz. Die baden-württembergische Landesregierung hat für den Fördertopf „Energieeffiziente Wärmenetze“ jetzt mehr Geld bereitgestellt.

Kommunen und Investoren, die ein Wärmenetz planen und bauen wollen, können dafür bis zu 400.000 Euro beantragen. Je mehr Bürgerinnen und Bürger sich für diese Art des Heizens interessieren, desto schneller werden die klimaschonenden Wärmenetze wachsen. Informieren Sie sich vor Ort.

Haben Sie Fragen zu allen Themen rund um umweltfreundliches Heizen und energetisches Sanieren, nehmen Sie Kontakt mit Ihrer regionalen Energieagentur auf: Gemeinschaft der Energieberater e.V., Tel. 07051 9686100 (Mo-Fr, 8-12 Uhr).

Nachrichten aus den Schulen

Grundschule Egenhausen

Vorlesewettbewerb an der Grundschule Egenhausen

Am **Mittwoch, den 31. Mai 2017 um 15.00 Uhr** findet in der Grundschule Egenhausen der diesjährige schon zur Tradition gewordene Vorlesewettbewerb statt. Im Deutschunterricht der Klasse 3 wurden in einem Vorentscheid Schüler ermittelt, die nun vor einer hochrangigen Jury ihre Lesekompetenz unter Beweis stellen müssen.

Zu dieser Veranstaltung sind alle Eltern, Schüler und die Bevölkerung herzlich eingeladen. Die ausgewählten Schüler würden sich über einen zahlreichen Besuch der Veranstaltung und über eine Unterstützung sehr freuen.

gez. Dirk Seifert, Schulleiter

VOLKSHOCHSCHULE OBERES NAGOLDTAL

Zweigstelle Egenhausen
Anmeldung im Rathaus Egenhausen, Telefon 07453/9570-14

oder im Internet unter www.vhs-nagold.de oder per E-Mail unter info@vhs-nagold.de

Nr. 737029v
Vortrag: Das Glück aus der Packung – Suchtprobleme erkennen und richtig reagieren
Leitung: Prof. Dr. Giesekus

Beginn: Mittwoch, 17.05.2017, 19:30 - 21:00 Uhr, 1-mal
Ort: de'ignis-Gesundheitszentrum, Sommerstr. 1, Egenhausen
Gebührenfrei!